

Kreis=



Blatt.

Groß Strehlitz, den 6. Juni 1919

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 4 Mark. An Insertionsgebühren sind für die kleinsp. Zeile oder deren Raum 20 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Ar 252. Ausführungsbestimmungen für die Gewährung von Uberteuierungszuschüssen bei Notstandsarbeiten.

I. Es hat sich ergeben, daß bei der Gewährung der Uberteuierungszuschüsse für Notstandsarbeiten der Zweck der Unterstützung nicht immer beachtet wird; häufig hat es den Anschein, als ob mehr eine günstige Finanzierung des Unternehmens erstrebt, als die Beschäftigung Arbeitsloser gefördert wird. Verschiedentlich sind ferner Beschwerden laut geworden, daß Arbeiter durch Notstandsarbeiten von dringlicheren aber naturgemäß geringer entlohnten Arbeiten auf dem Lande abgezogen werden.

Wie schon wiederholt betont worden ist, muß bei der Auswahl der zu unterstützenden Unternehmen in erster Linie darauf geachtet werden, daß sie für die Beschäftigung Arbeitsloser von Bedeutung sind. Es muß unter allen Umständen verhindert werden, daß auf dem Lande Notstandsarbeiten mit einheimischen, zur Landarbeit fähigen Arbeitern ausgeführt werden; der Landwirtschaft selbst dürfen Kräfte nicht entzogen werden.

Die Demobilmachungskommissare haben die Pflicht, die Innehaltung dieser Vorschriften auch bei den im Gange befindlichen Arbeiten nachzuprüfen.

Zuschüsse dürfen ferner nicht für solche Arbeiten gewährt werden, bei denen die Kosten in keinem Verhältnis zur Zahl der beschäftigten Arbeiter stehen, insbesondere nicht an solchen Stellen, die nur eine verhältnismäßig geringe Zahl Arbeitsloser aufweisen oder aufnehmen.

Drei Sechstel der Uberteuierung sind nach den Grundsätzen als Reichszuschuß nur zu bewilligen, wenn die wirtschaftliche Lage der Gemeinde dies erfordert. Die Gewährung der vollen drei Sechstel ist aber zur fast ausnahmslosen Regel geworden. In dieser Hinsicht hat im Interesse einer gerechteren Verteilung der Mittel eine unterschiedlichere und strengere Beurteilung platzzugreifen.

II. Die Handhabung der bisherigen Bestimmungen ist auf zwei Hauptschwierigkeiten gestoßen:

1. hinsichtlich der unterstützungsberechtigten Objekte,
2. hinsichtlich der zeitlichen Beschränkung der Zuschußgewährung.

Zu 1. Nach den „Grundsätzen“ sind nur Arbeiten zuschußberechtigt, bei denen die Aufwendungen für Material gegenüber denen für Löhne stark in den Hintergrund treten.

Als „Löhne“ sind Fabrikationslöhne nicht zu betrachten, es sei denn, daß die Materialherstellung mit dem Not-

standsunternehmen in unmittelbarem räumlichem und zeitlichen Zusammenhang steht (z. B. Steinbruchbetrieb für Straßenbauten).

Um aber zu verhindern, daß Arbeiten, deren Kosten sich überwiegend aus Beschaffungen zusammensetzen, die jedoch volkswirtschaftlich gerechtfertigt sind und der Beschäftigung Arbeitsloser dienen, infolge völliger Versagung des Zuschusses unausgeführt bleiben, kann fortan bei der Berechnung des Zuschusses folgendermaßen verfahren werden:

Es sind einzelne Positionen der Beschaffungskosten abzusetzen, bis — nach den Friedenspreisen gerechnet — Materialkosten und Löhne sich äußerstenfalls noch die Wage halten. Für die spätere Abrechnung sind dann nur die zugelassenen Positionen des Voranschlages maßgebend. Kostenanschläge müssen die Gesamtlöhne des Unternehmens den übrigen Kosten gegenübergestellt enthalten.

Auch elektrische Unternehmen dürfen nur im Rahmen dieser Grundsätze unterstützt werden; entsprechende Bescheide werden für die hier eingereichten Projekte ergehen.

Ortsnetze und Hausanschlüsse werden als zuschußberechtigte Unternehmen nach wie vor nicht anerkannt.

Zu 2. Die zeitliche Beschränkung der Zuschußgewährung.

Ich bin damit einverstanden, daß die zuständigen Landesbehörden in den Grenzen ihrer bisherigen Befugnisse die Uberteuierungszuschüsse auch für nach dem 15. Juli bezw. 15. August ausgeführte Arbeiten bewilligen und hierzu neue und soweit erforderlich ergänzende Feststellungsbescheide erlassen. Die Frist darf nur insoweit verlängert werden, als die Verhältnisse des Einzelfalles es verlangen und nicht über den 31. Dezember 1919 hinaus. Die Verlängerung der Frist wird ausgeschlossen für Unternehmen mit weniger als 10000 Mark zuschußberechtigter Friedenskosten. Für solche Unternehmen sollen auch Zuschüsse nicht mehr neu bewilligt werden, es sei denn, daß der betreffende Bau mit Rücksicht auf den erwarteten Zuschuß schon in Angriff genommen ist.

Auf die hier vorgelegten Anträge auf Fristverlängerung ist keine besondere Entscheidung mehr zu erwarten, wenn es sich um Reichszuschüsse bis zu 90000 Mark handelt; auch brauchen die zur Prüfung dieser Anträge gestellten Anfragen nicht mehr beantwortet werden. Dies entbindet die Demobilmachungskommissare aber nicht von einer eigenen genauen Prüfung jedes Einzelfalles. Eingereichte Kostenanschläge oder andere Unterlagen sind, wenn sie gebraucht werden, zurückzuerbitten.

Da eine Verlängerung der Frist über den 31. Dezember 1919 nicht erfolgen wird, ermächtige ich die zuständigen Landesbehörden, für ihren Bereich einen Endtermin